

Bürgerschaft am 31.01.2019, TOP 7.18

Kleine Anfrage zu Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von B-Plänen

Einreicher: Frau Kindler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Es antwortet: Frau Gessert

Anfrage:

1. Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden in den letzten 10 Jahren (Stichtag: 1. Jan. 2009) im Rahmen von städtischen Bebauungsplanverfahren festgesetzt und umgesetzt (Bitte um Zuordnung der Bebauungspläne zu den einzelnen Maßnahmen, zum Zeitrahmen und zur konkreten Umsetzung?)

2. Welche Ausgleichsmaßnahmen konnten in den letzten 10 Jahren (Stichtag: 1. Jan. 2009) im Rahmen von städtischen Bebauungsplanverfahren noch nicht umgesetzt werden und wann ist die Umsetzung beabsichtigt (Bitte um Zuordnung der Bebauungspläne zu den einzelnen Maßnahmen)?

3. Was beabsichtigt die Stadtverwaltung zu tun, um zu gewährleisten, dass Ausgleichsmaßnahmen aus stadtklimatischen und stadtoökologischen Gründen vor Allem im Stadtgebiet und hier vor Allem in den dicht bebauten Bereichen erfolgen?

Antwort:

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kindler,

zu den Fragen 1 und 2.

In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt 13 Bebauungspläne und vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt ohne Änderungsverfahren. Die rechtskräftigen Pläne sind auf der Homepage der Hansestadt Stralsund auf dem Bürgerportal unter Planen, Bauen Wohnen und auch auf dem Geoportal des Landkreises Vorpommern-Rügen einsehbar.

Von den 13 Plänen wurden 9 Pläne im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Anwendung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und 4 Pläne als Pläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Anwendung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung aufgestellt.

Die mit der Planung verbundenen spezifischen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in die gemäß Landesrecht bzw. städtischer Baumschutzsatzung geschützten Gehölze wurden jeweils ermittelt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (TÖB) der erforderliche Ausgleich festgelegt.

Im Durchführungsvertrag mit einem Vorhabenträger und ebenso im Erschließungsvertrag mit einem Investor bzw. Erschließungsträger regelt die Stadt auch die Sicherung sowie Herstellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen innerhalb und ggf. außerhalb des Plangebietes einschließlich Kostenübernahme der Unterhaltung bis zu Erreichen des Kompensationsziels. Dieses betrifft im Einzelfall auch die Inanspruchnahme anerkannter Ökokonten und anerkannter Waldkonten außerhalb des Stadtgebiets.

Gemäß vertraglicher Vereinbarung sollen die Kompensationsmaßnahmen 5 Jahre nach Wirksamkeit des Vertrages durchgeführt sein. Nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege übernimmt die Stadt die Maßnahmen auf den öffentlichen Flächen.

Die Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen auf privaten Flächen, die ggf. auch der Kompensation dienen können, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern vorzunehmen.

Die Kompensationsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 49.2 „Wohngebiet östlich der Sarnowstraße, südlicher Teil“ und zum Plan Nr. 63 „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“ wurden vom jeweiligen Vorhabenträger, der Landgesellschaft Schwerin bzw. der städtischen Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft, realisiert.

Im B-Plan Nr. 3.2 „Industriegebiet Stralsund/ Lüdershagen“ werden die Kompensationsmaßnahmen von den jeweiligen Grundstückskäufern auf der Basis von städtebaulichen Verträgen mit der Stadt durchgeführt.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 20 „Wohnbebauung, Kleine Parower Straße“ und für den B-Plan Nr. 25.1 „Bereich ehemalige Ölspaltanlage“ war eine Kompensation nicht erforderlich.

Die im B-Plan Nr. 61 „östlich der Smiterlowstraße“ beauftragten Ersatzpflanzungen für Baumfällungen sind im Rahmen der Straßensanierung von der SES durchzuführen.

Bei den anderen 7 Plänen, deren Umsetzung noch nicht abgeschlossen ist, soll die Ab- und Übernahme der Kompensationsmaßnahmen mit Ablauf der im Vertrag geregelten Fristen erfolgen, d.h. voraussichtlich im Zeitraum von 2019 bis 2023.

Eine planbezogener Aufstellung mit Zuordnung der Maßnahmen und Erfüllungsstand liegt aus Kapazitätsgründen nicht vor.

Zu Frage 3.

Die Handlungsgrundlagen für stadttökologische/ stadtklimatische Maßnahmen der Grün- und Freiraumentwicklung ist der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan.

Er konkretisiert die Nutzung und Funktion der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Dieses sichert eine angemessene Durchgrünung des Stadtgebietes und auch die Berücksichtigung von stadtklimatisch bedeutsamen Frischluftschneisen.

Darüber hinaus bildet der Landschaftsplan eine wesentliche Grundlage für die Standortentscheidungen zu Kompensationsmaßnahmen, da sie der Umsetzung der landschaftspflegerischen Planungsziele dienen.

Die Kompensationsmaßnahmen für B-Pläne werden nach folgenden Prioritäten festgelegt:

- primär am Eingriffsort, d.h. im Plangebiet
- außerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe
- innerhalb des Stadtgebietes
- außerhalb des Stadtgebietes auf bevorzugt stadteigenen Flächen
- Inanspruchnahme von anerkannten Ökokonten.

Erfahrungsgemäß kann der erforderliche Ausgleich in den Plangebieten kaum umgesetzt werden, so dass regelmäßig Potenziale außerhalb der Gebiete einbezogen werden müssen.

Derzeit ist erkennbar, dass die Potenziale zur ökologischen Aufwertung im Stadtgebiet nahezu ausgelastet sind, so dass zunehmend externe Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen bzw. auch anerkannte Ökokonten. Dieses ist gesetzlich zulässig.

Für die dicht bebaute historische Altstadt ist der Managementplan die wesentliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung der Ziele der Sanierung. Gemäß Konzept zu Gebäuden, Straßen, Plätzen, Grün- und Freiflächen konzentriert sich die Freiraumentwicklung hier auf den unter Denkmalschutz stehenden Bastionengürtel, die Kirchhöfe, die Schillanlagen und den ersten Abschnitt der Sundpromenade. Die Um- oder Neugestaltung dieser Anlagen ist als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet, da sie keine beachtliche ökologische Aufwertung i.S. der anzuwendenden Hinweise zur Eingriffs-/ Ausgleichsregelung erzielen. Jedoch ist ihnen eine stadtklimatische Funktion beizumessen.

gez. Gessert